

Kammerfängerin eine Rolle; sie hatte von einem ihrer Lieferanten, einem Handwerker in Prag, den Betrag von 4000 Kronen entliehen und ihm dafür einen mit ihrem Bühnennamen unterzeichneten Wechsel ausgestellt. Da der Wechsel am Fälligkeitstage nicht eingelöst wurde und die Sängerin den Einwand erhob, der Wechsel besitze keine wechselverbindliche Kraft, weil sie denselben mit ihrem Bühnennamen unterschrieben habe, der mit ihrem bürgerlichen Namen nicht identisch sei, so klagte der Gläubiger eine Wechselforderung ein. Vor Gericht drang die Angeklagte mit ihrem Versuch, sich durch einen formalen Einwand der Zahlungspflicht zu entziehen, zunächst nicht durch; sowohl in erster als in zweiter Instanz wurde entschieden, daß eine Zahlungspflicht bestehe. Zur Begründung dieser Entscheidung führte das Berufungsgericht aus, es sei bei dem Umstande, daß die Beklagte, wie sie selbst eingestanden habe, den Klagewechsel unterschrieben habe, ohne rechtliche Bedeutung, daß sie ihn nicht mit ihrem bürgerlichen Namen unterschrieb, sondern mit dem Namen, dessen sie sich aus Anlaß ihrer künstlerischen Betätigung bediene. Denn bei Unterzeichnung ihres Theaternamens sei sich die Beklagte sicherlich dessen bewußt gewesen, daß sie damit eine wechselrechtliche Verpflichtung eingehe. Zur Gültigkeit einer solchen Verpflichtung werde nicht unbedingt die Unterschrift mit dem bürgerlichen Namen erfordert. Einer Person, die wissentlich einen Decknamen gebraucht, unter dem sie als Individualität bekannt sei, könne nicht zum Nachteil dritter Personen, denen gegenüber die Verpflichtung übernommen wurde, ein besonderer rechtlicher Schutz zuerkannt werden.

Die Wechselfuldnerin ließ es bei diesem, dem normalen Rechtsempfinden durchaus gerecht werdenden Erkenntnis nicht bewenden, sondern legte Revision ein mit dem Erfolg, daß der Zahlungsbefehl aufgehoben und der Gläubiger zur Tragung der Kosten sämtlicher drei Instanzen verurteilt wurde.

In den Entscheidungsgründen zu diesem Urteil, das endgültig ist, wurde etwa folgendes ausgeführt: Für den Streitfall sei die Beantwortung der Frage belanglos, ob es anständig, redlich und gerecht sei oder dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche, wenn jemand, der sich wechselmäßig verpflichten wollte, ein vorhandenes formales Gebrechen benütze, um der wechselmäßigen Verpflichtung zu entgehen, die ohne dieses formale Gebrechen entstanden wäre. Ebenso sei die Erwägung außer acht zu lassen, ob die Beklagte zivilrechtlich verpflichtet wäre. Für den Streitfall sei einzig die Beantwortung der Frage maßgebend, ob die Unterschrift des Bühnennamens, den die Beklagte eingestandenmaßen auf dem Klagewechsel angebracht habe, sie wechselmäßig verpflichten könne, wenn ihr bürgerlicher Name anders als der Bühnennamen laute. Diese Frage sei aber entschieden verneinend zu beantworten. Derjenige, dessen Künstler- oder Theatername auf einem Wechsel stehe, könne aus dem Wechsel keinerlei Rechte ableiten und nicht verpflichtet werden, da der auf dem Wechsel stehende Name nicht sein rechtmäßiger Name sei. Weil nun die Beklagte den Wechsel mit ihrem bürgerlichen Namen nicht unterschrieben habe, so könne ihr also auch keine wechselmäßige Verpflichtung entstehen.

Mit dieser dem Buchstaben des Gesetzes nach vielleicht durchaus korrekten Entscheidung ist für die Künstler in Österreich ein Sonderrecht geschaffen worden, aus dem, von skrupellosen Elementen ausgenützt, der Geschäftswelt ein Schaden erwachsen kann, der sich kaum ermessen läßt, denn wie oft kommt es nicht vor, daß dem Geschäftsmann der bürgerliche Name eines Künstlers, der seinen Kredit in Anspruch nimmt, überhaupt nicht bekannt ist.

Fraktur oder Antiqua. — Der Deutsche Reichstag ist am 4. Mai in die Beratung der Petition um Einführung der Antiquaschrift eingetreten, nachdem die Petitionskommission einstimmig beantragt hatte, die Eingabe des Allgemeinen Vereins für Antiquaschrift (Antiqua) dem Reichstage zur Berücksichtigung zu überweisen. Bekanntlich geht diese Eingabe dahin, „die allgemeine Zulassung der Antiquaschrift, vor allem der Handschriftform im amtlichen Verkehr der Reichsbehörden zu erwirken und darauf hinzuwirken, daß allgemein der erste Schreibunterricht in den Volksschulen mit der Antiquaschrift beginne, der Unterricht dagegen in der Bruchschrift (Fraktur) erst auf die späteren Schuljahre verschoben und möglichst bald auf das Lesenlernen beschränkt werde“. Bei dem großen Interesse, das der Buchhandel, wie die zahl-

reichen Kundgebungen in diesem Blatte beweisen, an der Frage der Einführung der Antiquaschrift und der beabsichtigten Verdrängung der Fraktur nimmt, werden wir eingehend auf die Verhandlungen zurückkommen.

Zu den Wahlvorschlägen für die Hauptversammlung des Börsenvereins. — Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Herr Dr. Ruprecht in Göttingen, bittet uns mitzuteilen, daß auch der Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein den Vorschlägen des Wahlausschusses beigetreten ist. Die Mitteilung ging zu spät ein; als daß sie in der Tabelle in Nr. 98 noch hätte berücksichtigt werden können.

Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler. — Der Vorstand besteht jetzt aus folgenden Herren: Paul Beyer, Vorsitzender; Gustav Schlemminger, Kassierer; Dr. Wilhelm Seele, Schriftführer; Franz Schuricht, Beisitzer; Carl Fehre, Beisitzer.

* **Der Sächsische Landesverband für Verbreitung von Volksbildung** hält seine diesjährige Hauptversammlung am 10. und 11. Juni in Frankenberg ab. Den Hauptvortrag hält Gymnasiallehrer Dr. Böhm-Meißner über die Frauenfrage. Die Versammlung beschäftigt sich mit der Zusammenfassung der freiwilligen Bildungsbestrebungen in den einzelnen Gemeinden.

Der Bayerische Städtetag wird in diesem Jahre in Bayreuth abgehalten, und zwar vom 23. bis 25. Juni. Es werden etwa 120 Vertreter der Städte aus ganz Bayern erwartet.

Übereinkommen zwischen den Firmen Rudolf Mosse und August Scherl, G. m. b. H. — Die Firma August Scherl, G. m. b. H., gibt bekannt, daß die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse auf Grund geschäftlichen Übereinkommens von jetzt ab Anzeigen zu Originalpreisen für die im Verlag August Scherl, G. m. b. H., erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften annimmt. — Man kann diese Verständigung, durch die alte Interessengegenstände ausgeglichen werden, sowohl mit Rücksicht auf die Inserenten als auch auf die beiden Firmen selbst nur begrüßen, da durch sie vielfache Erleichterungen für alle Beteiligten geschaffen werden.

Ein Band Gedichte von Rosegger. — Im Maiheft des Rosegger'schen „Heimgarten“ ist folgende Tagebuchnotiz des steirischen Poeten zu lesen: „Ich hab's gewagt. In diesen Tagen erscheinen meine hochdeutschen Gedichte. Das erste derselben ist vor fünfundsünfzig Jahren entstanden, das letzte gestern. Alle zusammen nenne ich sie „Mein Lied“. Lyrischen Seelen ist es halt eine Notwendigkeit, daß sie singen. Man sollte ihnen darob nicht böse sein. Meine Gedichte sind recht sehr verschieden an Form, Gehalt und Wert; man wird es tadeln, daß die Auswahl nicht strenger, nicht literarischer ausgefallen ist. Aber ich wollte doch kein Literaturbüchlein machen, sondern den Menschen geben, wie er ist, auch mit seinen Unarten und Geheimnissen. Das lyrische Gedichtbuch muß ein Beichtstuhl sein. Schließlich — so hoffe ich — wird mancher Leser zum Verfasser sagen: „Freund! Dein Lied ist auch das meine.“

Das ist diesmal zum neuen Buch meine Vorrede. Aber sie wird nicht hineingedruckt, weil es nicht Sitte ist, daß vor dem Singen — geredet wird.“

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Publikationen des Internationalen Instituts für Bibliographie. Berlin, Bibliographischer Zentral-Verlag, G. m. b. H.

1. Bibliographie der Bautechnik. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 105—136.
2. Bibliographie der Berg- und Hütten-Technik. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 73—104.
3. Bibliographie der Chemie. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 129—168.
4. Bibliographie der Elektro-Technik. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 157—220.
5. Bibliographie der Maschinen-Technik. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 103—134.
6. Bibliographie der Militär- und Marine-Technik. III. Jahr. 1911. April. 8°. S. 81—128.
7. Technische Auskunft. III. Jahr. April. 1911. S. 45—60. Supplement.